



Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser und das Kulturhaus Aufenau der Stadt Wächtersbach

Lesefassung

Stand: 01.01.2014

Hinweise zur Lesefassung

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser und das Kulturhaus Aufenau der Stadt Wächtersbach wurde zur besseren Recherche und Lesbarkeit hier als Lesefassung zur Verfügung gestellt, in der etwaige Änderungen bereits mit eingearbeitet wurden. Dabei wurde sich bemüht, die Lesefassung aktuell, vollständig und frei von inhaltlichen Fehlern anzubieten. Dennoch kann trotz größter Sorgfalt das Auftreten von Fehlern nicht völlig ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Lesefassungen wird daher keine Haftung übernommen. Maßgebend ist allein der im offiziellen Bekanntmachungsorgan abgedruckte Text des Regelwerkes und deren Änderungen.

Eingangsformel

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wächtersbach am 19.12.2013 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die/das Gemeinschaftshäuser/Kulturhaus Aufenau in der Stadt Wächtersbach beschlossen:

§ 1 Bereitstellung der/des Gemeinschaftshäuser/Kulturhauses Aufenau als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Wächtersbach stellt in den Stadtteilen

- Aufenau ein Kulturhaus
- Neudorf ein Dorfgemeinschaftshaus
- Weilers ein Dorfgemeinschaftshaus
- Hesseldorf ein Dorfgemeinschaftshaus
- Wittgenborn ein Dorfgemeinschaftshaus
- Waldensberg ein Dorfgemeinschaftshaus
- Leisenwald ein Dorfgemeinschaftshaus

als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung.

§ 2 Benutzungsrecht

Die/das Gemeinschaftshäuser/Kulturhaus Aufenau der Stadt Wächtersbach stehen mit ihren Räumlichkeiten der Bevölkerung der Stadt Wächtersbach für Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, der Erwachsenenbildung, Heimat- und Jugendpflege, der sozialen Betreuung von Bürgerinnen und Bürgern und Durchführung von Familienfeiern zur Verfügung. Die Haus- und Benutzungsordnung erlässt der Magistrat für die Dorfgemeinschaftshäuser und das Kulturhaus Aufenau.

§ 3 Benutzungsgebühren

Für die Erhebung von Benutzungsgebühren der/des Gemeinschaftshäuser/Kulturhauses Aufenau wird nachfolgende Einteilung vorgenommen:

Dorfgemeinschaftshäuser in Weilers, Neudorf, Wittgenborn, Waldensberg und Leisenwald:

Anlass	Miete in Euro
Hochzeit/Konfirmation/Geburtstag	bis 100 Personen 120 €
Hochzeit/Konfirmation/Geburtstag	über 100 Personen *) 315 €
Trauerfeier	20 €
Polterabend	Bis 100 Personen 165 €
Thekenraum Waldensberg	50 €
Kühlraumnutzung Wittgenborn	15 €

*) soweit dies zutrifft

Dorfgemeinschaftshaus Hesseldorf:

Anlass	Miete in Euro
Hochzeit/Konfirmation/Geburtstag	bis 100 Personen 145 €
Hochzeit/Konfirmation/Geburtstag	über 100 Personen 315 €
Hochzeit/Konfirmation/Geburtstag (Nebenraum)	45 €
- bei Küchenbenutzung in Nebenraum	15 €
Trauerfeier	20 €

Kulturhaus Aufenau:

Anlass	Miete in Euro
Hochzeit/Konfirmation/Geburtstag (Großer Saal, oben)	bis 100 Personen 145 €
Hochzeit/Konfirmation/Geburtstag	über 100 Personen 315 €
Hochzeit/Konfirmation/Geburtstag (Gruppenraum Erdgeschoss)	45 €
- bei Küchenbenutzung in Gruppenraum	15 €
Trauerfeier	20 €
Polterabend	bis 100 Personen 215 €
Ausleihen der Tonanlage (Kautions 50 Euro)	20 €

Zusätzlich zu den genannten Benutzungsgebühren haben die Nutzer/innen der/des Gemeinschaftshäuser/Kulturhauses Aufenau die Verbrauchskosten sowie die Kosten für zusätzlichen Personal- und Sachaufwand zu entrichten, die vom Magistrat anhand des tatsächlichen Aufwandes festzulegen sind.

Im Einzelfall kann der Magistrat abweichende und ergänzende Regelungen zu den Benutzungsgebühren festlegen, dies betrifft insbesondere Gebührensatzungen bei Jugendveranstaltungen sowie Veranstaltungen sozialer und karitativer Art.

Für die Benutzung durch die Vereine gelten die Richtlinien über die Förderung der Vereins- und Jugendarbeit für die Vereine in Wächtersbach.

§ 4 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Wächtersbach, den 20.12.2013

Der Magistrat der Stadt Wächtersbach
Krätschmer
Bürgermeister

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die/das Gemeinschaftshäuser/Kulturhaus Aufenau der Stadt Wächtersbach vom 20.12.2013 gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wächtersbach vom 28.01.1994 (Stadt-Anzeiger Nr. 1, S. 1 vom 04.02.1994) in der zur Zeit gültigen Fassung in der Gelnhäuser Neue Zeitung am 21.12.2013, Seite 44, veröffentlicht wurde.

Wächtersbach, den 30.12.2013

Der Magistrat der Stadt Wächtersbach

Paul

Magistratsrat
